

Konzept

zur Umsetzung der EU-DSGVO und des BDSG (neu) durch BAMF und Träger der MBE

Inhaltsübersicht:

1. Verarbeitung personenbezogener Daten von Ratsuchenden

- 1.1. Verarbeitung von Ratsuchenden-Daten zu Beratungszwecken
 - 1.1.1. Informationspflicht des Trägers der MBE-Beratungsstelle
 - 1.1.2. Einwilligung zur Weiterleitung von Ratsuchenden-Daten an Dritte
- 1.2. Verarbeitung von Ratsuchenden-Daten zu Controlling-Zwecken
- 1.3. Verarbeitung von Ratsuchenden-Daten bei Vor-Ort-Prüfungen

2. Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten

- 2.1. Personalbewirtschaftung: Betrieb der MBE-Datenbank
 - 2.1.1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Beschäftigten-Daten
 - 2.1.1.1. 1. Übermittlung: Geförderte Beschäftigte → örtlicher Träger
 - 2.1.1.2. 2. Übermittlung: örtlicher Träger → Landesverband bzw. Bundeszentralen der Träger: Interessenabwägung, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
 - 2.1.1.3. 3. Übermittlung: Bundeszentralen der Träger → BAMF: Interessenabwägung, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
 - 2.1.2. Informationspflicht des Trägers der MBE-Beratung
- 2.2. Genehmigung von Neueinstellungen bei abweichender Qualifikation
- 2.3. Verarbeitung von Beschäftigten-Daten in Regionale-Verteilungs-Listen (RVT-Listen)
- 2.4. Verarbeitung von Beschäftigten-Daten bei Vor-Ort-Prüfungen

Zum 25. Mai 2018 sind die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) in Kraft getreten. Die Neuregelungen haben Auswirkung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von **Ratsuchenden** und **Beschäftigten** der MBE.

Am 09.01.2020 hat das BAMF gemeinsam mit beauftragten Vertreterinnen und Vertretern sowie den Datenschutzbeauftragten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und des Bundes der Vertriebenen die folgende Fassung einer Übereinkunft zu den datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten von BAMF und Trägerverbänden der MBE abgestimmt. Dieses Konzept beabsichtigt die Umsetzung der neuen Datenschutzgesetze in der Beratung durch Trägerverbände der MBE. Hierbei sind in allen Fällen die jeweils gültigen Datenschutzgesetze für die einzelnen Trägerverbände gemeint.

Umsetzung der EU-DSGVO und des BDSG (neu) durch BAMF und Träger der MBE

1. Verarbeitung personenbezogener Daten von Ratsuchenden

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Ratsuchenden findet statt

- zu Beratungszwecken
- zu Controlling-Zwecken (IT-gestütztes Controlling-System)

1.1. Verarbeitung von Ratsuchenden-Daten zu Beratungszwecken

Die Migrationsberatung ist ein Angebot der Sozialen Arbeit im eigenen Wirkungsbereich der Verbände. Die Beratungsstellen der MBE (MBE-Beratungsstellen) verarbeiten zu Beratungszwecken sowohl zu Beginn als auch im weiteren Beratungsverlauf personenbezogene Daten der Ratsuchenden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Beratungszwecken sind die unmittelbaren (Rechts-)Träger der MBE-Beratungsstellen allein verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Die Bundes- und Landesverbände haben keine datenschutzrechtliche Zuständigkeit für die personenbezogenen Daten, da diese nur den Trägern der MBE-Beratungsstellen vorliegen. Sie sind daher nicht verantwortlich für eine recht- und gesetzmäßige Arbeitsweise der MBE-Beratungsstellen.

1.1.1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Ratsuchenden-Daten

Die zuständige Beratungskraft ist zu Beginn einer jeden Beratung befugt, personenbezogene Informationen zu erheben und zu verarbeiten, die für die Beratung, insbesondere für die Durchführung eines Case-Management-Verfahrens erforderlich sind. Dies sind vor allem:

- Name und Vorname des/der Ratsuchenden
- Adresse
- Alter und Geschlecht

- Familienstand
- Herkunftsland
- Aufenthaltsstatus
- Sprachstand
- schulische und berufliche Qualifikationen
- Bezug von Transferleistungen
- prekäre Lebenslagen (z.B. angespannte wirtschaftliche Situation, Traumatisierung)

1.1.2. Informationspflicht der Träger der Beratungsstellen

Die Träger der MBE-Beratungsstellen erfüllen die Informationspflicht gemäß Art. 13 DSGVO. Dazu gehören u.a. Informationen zur verantwortlichen Stelle, der Rechtsgrundlage, den Umfang und Zweck der Datenverarbeitung und den ihnen zustehenden Rechte. Die Löschfrist bemisst sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Information zum Datenschutz wird von den MBE-Beratungsstellen erstellt und ausgehändigt.

1.1.3. Einwilligung zur Weiterleitung von Ratsuchenden-Daten an Dritte

Im Zuge der Beratung, insbesondere des Case Managements ist die MBE-Beratungskraft auf die Hilfe anderer Akteure und Stellen angewiesen (Dolmetscher*innen und Sprachmittler*innen, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Bildungseinrichtungen und Sprachschulen, kommunale Stellen). Sie muss dazu mit diesen Stellen, Institutionen und Behörden (= Dritte im Sinne von Art. 4 Ziff. 10 DSGVO) zusammenarbeiten, um die Beratung und den Integrationsprozess zum Erfolg zu führen. Damit verbunden ist häufig die Notwendigkeit, personenbezogene Daten an solche Stellen weiterzugeben.

Um die Daten an entsprechende Stellen weitergeben zu dürfen, muss eine Einwilligung zur Weitergabe personenbezogener Daten unterzeichnet werden.

In der - freiwillig unterzeichneten - Einwilligung ist darüber aufzuklären,

- dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann
- dass die Einwilligung freiwillig erfolgt und die Ablehnung keine negativen Folgen für den Ratsuchenden hat.

Wenn darüber hinaus im Zuge von Fallbesprechungen über die erlaubte Datenweitergabe hinausgehend anvertraute Sachverhalte zu den persönlichen Verhältnissen der Ratsuchenden Dritten mitgeteilt werden, bedarf es zusätzlich einer Schweigepflichtentbindung.

Die Einholung einer Einwilligungserklärung bzw. einer Schweigepflichtentbindung zählt ebenso wie die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Verantwortungsbereich der Träger der Beratungsstellen. Sollte eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erforderlich sein, hat die Beratungsstelle sicherzustellen, dass eine Rechtsgrundlage vorliegt, z.B. eine Einwilligungserklärung des/r Ratsuchenden.

1.2. Verarbeitung von Ratsuchenden-Daten für Controlling-Zwecke

Personenbezogene Daten, die von den Beratungsstellen der MBE zu Beratungszwecken erhoben und in ihren elektronischen Systemen (z.B. KIBnet, Crea-Client) gespeichert werden (siehe oben 1.1.), dienen nicht nur für Beratungszwecke, sondern werden auch für statistische Zwecke und für Controlling-Zwecke genutzt. Die von den Trägerverbänden der MBE beauftragten IT-Dienstleister wandeln die personenbezogenen Daten in anonymisierte Daten um und stellen diese in aggregierter Form den Zentralstellen der Trägerverbände zur Verfügung. Diese wiederum übermitteln die anonymisierten und aggregierten Daten halbjährlich mittels CSV-Dateien an das BAMF.

Sofern personenbezogene Daten als statistische Grundlage für Controlling-Zwecke dienen, bleiben die Träger der MBE für diese Daten im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO allein verantwortlich, denn sie verbleiben nach wie vor im Besitz der personenbezogenen Daten und verfügen alleine darüber. Sie sind für den korrekten datenschutzrechtlichen Umgang mit diesen Daten allein verantwortlich.

Das BAMF ist in keiner Weise in die Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eingebunden. Weder das BAMF noch die Bundesverbände erlangen bei der Übermittlung von anonymisierten und aggregierten Daten personenbezogene Erkenntnisse. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beratungsstellen einerseits und deren Nutzung in anonymisierter und aggregierter Form durch das BAMF sind also zwei Verarbeitungsvorgänge, die klar voneinander zu trennen sind. Ebenso sind sie datenschutzrechtlich selbstständig voneinander zu bewerten.

1.2.2. Verarbeitung anonymisierter und aggregierter Daten durch das BAMF

Die Weitergabe von anonymisierten und aggregierten Daten aus dem Beratungsgeschehen an das BAMF und deren Verarbeitung durch das BAMF zu Controlling-Zwecken hat ihre Rechtsgrundlage in § 88 a Absatz 2 AufenthG. Für die Datenverarbeitung im Controlling haben BAMF und Verbände die folgenden Grundsätze vereinbart¹:

- das Controlling-System basiert auf Kennzahlen zum Beratungsgeschehen, die sich in Prozess- und Wirkungskennzahlen unterteilen,
- methodisch ist hierfür das Eingeben von Einzelfalldaten erforderlich, um eine kontinuierliche Datenanalyse zu ermöglichen; die Einzelfalldaten werden in die IT-Systeme der Trägerverbände der MBE eingegeben.
- die Einzeldaten werden nachträglich anonymisiert und in aggregierter Form halbjährlich dem BAMF zur Verfügung gestellt,
- das BAMF hat keinen Zugriff auf die Einzeldaten; auch eine Identifizierbarkeit oder Re-Identifizierung von personenbezogenen Daten ist dem BAMF nicht möglich,
- kontinuierlichen Zugriff auf die Einzeldaten haben nur die Berater/innen.

¹ Grundlage für die Datenverarbeitung ist die Machbarkeitsstudie für eine projektbegleitende Erfolgskontrolle in der MBE, November 2009 (s. Anlage).

1.3. Verarbeitung von Ratsuchenden-Daten bei Vor-Ort-Prüfungen

Als Zuwendungsgeber ist das BAMF verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen zu überwachen und eine projektbegleitende Erfolgskontrolle durchzuführen (§§ 23, 44 BHO sowie Nr. 10, 11, 11a der Verwaltungsvorschriften - VV - zu § 44 BHO).

Nach Nr. 4.1.1 und Nr. 4.1.2 der „Förderrichtlinien der MBE“ sind die Träger verpflichtet, zum Zweck der projektbegleitenden Erfolgskontrolle Informationen und Daten aus dem Beratungsgeschehen dem BAMF zur Verfügung zu stellen. Die „Förderrichtlinien der MBE“ bestimmen auch, dass Datenzulieferungen aus den MBE-Beratungsstellen durch Vor-Ort-Prüfungen ergänzt werden.

Personenbezogene Daten von Ratsuchenden werden dem BAMF bei diesen Besuchen nicht zugänglich gemacht (siehe Erläuterung zu § 88 a AufenthG, Bundestagsdrucksache 17/4401). Dem BAMF wird Einblick in Beratungsakten nur in anonymisierter Form gewährt. Werden dem BAMF auf Verlangen förderrechtlich relevante Unterlagen und Aktenauszüge vorgelegt, sind vorher personenbezogene Daten von Ratsuchenden zu entfernen bzw. zu schwärzen.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten

2.1. Personalbewirtschaftung: Betrieb der MBE-Datenbank

BAMF und Verbände haben zum Zwecke der Stellenbewirtschaftung jeweils Zugriff auf die MBE-Datenbank. In der MBE-Datenbank werden die Mitarbeitenden der MBE mit:

- Namen
- Einsatzort
- Entgeltgruppe sowie mit
- Beginn, Unterbrechungen und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

erfasst.

Die MBE-Datenbank wurde vom BAMF entwickelt und wird vom BAMF genutzt. Das BAMF hat nicht nur lesenden Zugriff, sondern kann selbst Änderungen, z.B. bei fehlerhaften Eingaben der Verbände auch Korrekturen an den eingegebenen Daten vornehmen. Das BAMF ist für die Datenbank und deren Datensicherheit Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO.

Die Zentralstellen (Bundesverbände) geben diejenigen Personaldaten nach den Vorgaben des BAMF in die MBE-Datenbank ein, die für die Zuwendungsentscheidung erforderlich sind. Sie melden im Zuge der Antragstellung und während des Förderzeitraums Stellenübersichten und Stellenveränderungen mit den Namen der Mitarbeitenden an das BAMF, um Rechtsgrund und Höhe der Zuwendung zu belegen.

2.1.1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Beschäftigten-Daten

Im Rahmen der Personalkostenförderung werden personenbezogene Daten je nach Organisationsstruktur der Zentralstelle an die Landes- und Bundesverbände und an das BAMF über das Förderantragsystem „MBE-Datenbank“ übermittelt. Es lassen sich drei Übermittlungen identifizieren, die jeweils eine eigene Rechtsgrundlage benötigen:

1. Übermittlung: Geförderter Beschäftigter → örtlicher Träger
2. Übermittlung: örtlicher Träger → Landesverband bzw. Bundeszentralen der Träger
3. Übermittlung: Landesverbände- bzw. Bundeszentralen der Träger → BAMF

Folgende Erlaubnistatbestände kommen dazu in Betracht²:

1. Übermittlung: Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, Art. 88 EU-DSGVO i.V.m. § 26 Abs. 1 BDSG
2. Übermittlung: für die Antragsorganisation ist die Rechtsgrundlage die Interessenabwägung, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
3. Übermittlung: für die Landesverbände- bzw. Bundeszentralen der Träger ist die Rechtsgrundlage die Interessenabwägung, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

2.1.1.1. 1. Übermittlung: Geförderter Beschäftigter → örtlicher Träger

Die Übermittlung zwischen geförderter Beschäftigter und örtlicher Träger, in anderen Worten dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber ist unproblematisch und bedarf daher keiner weiteren Erörterung.

2.1.1.2. 2. Übermittlung: örtlicher Träger → Landesverband bzw. Bundeszentralen der Träger: Interessenabwägung, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Die Übermittlung personenbezogener Daten des örtlichen Trägers an den Landesverband bzw. die Bundeszentralen der Träger beruht auf dem „berechtigten Interesse“ gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Fördermittelbeantragung und -bewilligung im Rahmen der Personalkostenförderung für die Antragsorganisationen (örtliche Träger).

Diese Verarbeitung erfolgt zur Wahrung der berechtigten Interessen der jeweiligen Antragsorganisation. Ein Überwiegen der Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des von der Förderung betroffenen Beschäftigten, die einer Übermittlung entgegenstehen könnten, ist vorliegend nicht ersichtlich.

Der Begriff des berechtigten Interesses ist weit auszulegen. Er umfasst jedes rechtliche, tatsächliche, ideelle oder wirtschaftliche Interesse, welches von der Rechtsordnung anerkannt wird. Allerdings kann nur der örtliche Träger das berechtigte Interesse geltend machen, zu deren Wahrung die Verarbeitung personenbezogener Daten des von der Förderung betroffenen Beschäftigten erforderlich ist.

² Ausführliche Interessensabwägung s. Anlage

Die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten gilt gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

2.1.1.3. 3. Übermittlung: Bundeszentralen → BAMF: Interessenabwägung, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Die Übermittlung personenbezogener Daten von den Bundeszentralen der Träger an das BAMF beruht auf dem „berechtigten Interesse“ gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zum Nachweis der Fördermittelverwendung im Rahmen der Personalkostenförderung der Antragsorganisationen (örtliche Träger).

Die Bundesverbände geben diejenigen Personaldaten in die Datenbank ein, die für die Zuwendungsentscheidung des BAMF erforderlich sind. Sie melden im Zuge der Antragstellung und während des Förderzeitraums über die Datenbank Stellenübersichten und Stellenveränderungen mit den Namen der Mitarbeitenden, um Rechtsgrund und Höhe der beantragten Zuwendung zu belegen. Änderungsmeldungen und Umbewilligungen werden sowohl in die MBE-Datenbank eingegeben als auch zusätzlich über ALWIS dem BAMF mitgeteilt.

2.1.2. Informationspflicht des Trägers der MBE-Beratung

Träger der MBE-Beratung übernehmen die datenschutzrechtliche Information ihrer Mitarbeitenden gemäß Art. 13 DSGVO.

2.2. Genehmigung von Neueinstellungen bei abweichender Qualifikation

Die Träger der MBE sind verpflichtet, bei abweichenden formalen Qualifikationen von Bewerber*innen die Genehmigung des BAMF vor Neueinstellungen einzuholen und dazu dem BAMF persönliche Daten sowie ausreichende Angaben zu Berufsbildung und praktischen Berufserfahrungen des/der Bewerber*in zu übermitteln.

Die Weitergabe der aktualisierten Bewerber*innendaten ist ebenfalls von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO gedeckt. Zu beachten ist, dass die Bewerber*innen vorab informiert werden, also bevor die Bewerbungsunterlagen des örtlichen Trägers zugeleitet werden.

Die Erfassung und Mitteilung von personenbezogenen Bewerber*innen-Daten ist erforderlich und für die Personalbewirtschaftung und Bezuschussung notwendig. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird dadurch Rechnung getragen, dass dem BAMF keine persönlichen Bewerbungsunterlagen wie Zeugnisse und persönlicher Lebenslauf überlassen werden. Vielmehr genügt eine schriftliche Zusammenfassung der entscheidungsrelevanten Bewerber-Informationen durch den örtlichen Träger. Nachdem der/die Bewerber*in die Prüfung auf

Eignung zur Anstellung in der MBE durchlaufen hat und das BAMF die vorläufige Genehmigung zur Beschäftigung in der MBE entfristet hat, sind die im Bewerbungsverfahren übermittelten persönlichen Daten zu Berufsbildung und Berufserfahrungen des/der Bewerber*in unverzüglich zu löschen.

Zusätzlich entwickeln BAMF und Bundesverbände eine gemeinsame tragfähige Lösung zur technischen und organisatorischen Sicherung von personenbezogenen Daten bei der elektronischen Datenübermittlung durch Daten-Verschlüsselung. Die notwendigen Datenschutzmaßnahmen werden von den für IT und Infrastruktur zuständigen Fachabteilungen von BAMF und Verbänden gemeinsam erarbeitet und eingeführt. Bis dahin werden Bewerbungsunterlagen über ALWIS an das BAMF übermittelt.

2.3. Verarbeitung von Beschäftigten-Daten in Regionalen Verteilungslisten (RVT)-Listen

Die RVT-Listen geben Aufschluss über die Stellenbesetzungen und den noch offenen Beratungs- und Personalbedarf in den Bundesländern, Städten und Landkreisen. Darin werden die aktuelle regionale Verteilung und Personalbesetzung von Beratungsstellen (Stellen-Ist) einerseits und die bedarfsorientierte Stellenplanung im jeweiligen Haushaltsjahr andererseits (Stellen-Soll) gegenübergestellt. Die RVT-Listen geben Aufschluss über:

- Anstellungsträger
- Adresse der Beratungsstelle
- Stellenanteil jedes Mitarbeitenden

Diese Angaben in den RVT-Listen dienen der Aufgabenerfüllung durch das BAMF, nämlich der Steuerung der regionalen Verteilung von Beraterstellen in den Städten und Landkreisen. Sie dienen außerdem der Verwendungsprüfung und dem Abgleich mit den personenbezogenen Daten der MBE-Datenbank.

Der interne Gebrauch namentlicher Auflistungen in den RVT-Listen durch das BAMF stellt keinen datenschutzrechtlichen Eingriff dar, da dem BAMF diese persönlichen Daten ohnehin aus dem Bewilligungsverfahren bekannt sind. Dies gilt, solange das BAMF die Auflistung nicht Dritten zugänglich macht.

Sofern den Zentralstellen der MBE über ALWIS Einblick in die RVT-Listen gewährt wird, ist es allerdings datenschutzrechtlich unzulässig, wenn ihnen neben den eigenen Beratungskräften auch die Mitarbeitenden anderer Trägerverbände namentlich zugänglich gemacht werden. Denn diese personenbezogenen Daten sind für die Stellenbewirtschaftung nicht erforderlich. Das BAMF hat daher zum 25. Mai 2018 eine Anonymisierung der RVT-Listen dahingehend durchgeführt, dass die darin geführten Namen der Beratungskräfte zwischenzeitlich gelöscht wurden. Im Übrigen werden den Zentralstellen nur RVT-Listen zugänglich gemacht, die ausschließlich die Mitarbeitenden des eigenen Verbandes beinhalten.

2.4. Verarbeitung von Beschäftigten-Daten bei Vor-Ort-Prüfungen

Grundlage für die Vor-Ort-Prüfungen ist das Konzept des BAMF für Vor-Ort-Prüfungen in den Beratungseinrichtungen der MBE vom 07.01.2020. Bei der Vor-Ort-Prüfung werden demnach personenbezogene Daten der Beschäftigten wie folgt erfasst:

- Name der/des Beraters/in
- Entgeltgruppe nach Haustarif und TVÖD
- Stellenanteil und Beschäftigungszeiten
- Beratungstätigkeiten für anderweitige Zuwendungsgeber (Land, Kommune)
- muttersprachliche Kenntnisse
- Fremdsprachenkenntnisse

Die Rechtmäßigkeit der Erfassung von Beschäftigten-Daten im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen ergibt sich aus Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c), Abs. 2 DSGVO und § 3 BDSG (neu). Vor-Ort-Prüfungen zählen zu den Aufgaben des BAMF gemäß § 45 Satz 1 AufenthG, § 75 Nr. 9 AufenthG, Förderrichtlinien der MBE i.V.m. Zuwendungsbescheid sowie die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zur projektbegleitenden Erfolgskontrolle, §§ 23, 44 BHO und VV-BHO, ANBest-P. Die Erfassung personenbezogener Daten von Mitarbeitenden der MBE dient der Prüfung der korrekten Verwendung von Fördermitteln durch die Träger der MBE.

Sofern bei der Vor-Ort-Prüfung auch landes- oder kommunalgeförderte Beratungstätigkeiten erfragt werden, so dienen diese Erkenntnisse der besseren Koordinierung und Verzahnung von bundes-, landes- und kommunalgeförderten Beratungsangeboten. Außerdem besteht ein Prüfinteresse bezüglich der statistischen Erfassung der parallel erbrachten Beratungsleistungen. Es ist auf eine getrennte Auswertung der Beratungsfälle im Controlling zu achten.

Die Sprachenvielfalt in der MBE trägt zur Qualität der Beratung bei. Von daher sind Erkenntnisse zu muttersprachlichen und Fremdsprachenkenntnissen der Beratenden für die projektbegleitende Erfolgskontrolle von Bedeutung.